

- Vh. Neclam jun. in Leipzig.
1906. † Goethe's Werke. Auswahl in 16 Bdn. gr. 16. In 4 Leinwandbdn. * 2 ₰
- Scheller in Berlin.
1907. Fragen, vier, üb. land- u. volkswirtschaftliche Interessenvertretung in Preußen. gr. 8. In Comm. Geh. * 1/6 ₰
- Schlicke in Leipzig.
1908. Vahn, J., der verschwundene Sir Maffingberd. Ein Roman aus dem wirkl. Leben. Aus d. Engl. nach der 3. Aufl. d. Orig. übersetzt v. E. Mirus. Einzige autor. deutsche Ausg. 2 Bde. 8. 1871. Geh. * 2 ₰
- F. Schweizerbart in Stuttgart.
1909. Müller, vier Predigten auf Neujahr, den Sonntag darauf — das Erscheinungsfest — u. den 1. Sonntag darnach. 8. Geh. 1/4 ₰
- Thiele's Buchdruckerei in Leipzig.
1910. Haus-Theater. Nr. 3. gr. 8. Geh. * 1/6 ₰
Inhalt: Wist. Lustspiel v. R. Jonas.
- Vieweg & Sohn in Braunschweig.
1911. Schauenburg, C. H., Ophthalmiatrik. Nach den neuesten Forschgn. f. das Studium u. die Praxis bearb. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * 2 1/3 ₰
- Violet in Leipzig.
1912. Freund's Schüler-Bibliothek. 1. Abth. Praeparationen zu den griechischen u. römischen Schulklassikern. Praeparation zu Sophokles' Werken. 1. Hft. 2. Aufl. gr. 16. * 1/6 ₰
- Weber's Verl.-Gto. in Berlin.
1913. Journal d. Collegiums f. Lebens-Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin. 1. Bd. 4. Hft. gr. 8. In Comm. * 1/2 ₰
- Weber in Leipzig.
1914. Weber's illustrierte Katechismen. Nr. 67. 8. Geh. * 1/3 ₰
Inhalt: Katechismus der Finanzwissenschaft. Von A. Bischof.
- Weißbach in Leipzig.
1915. Birnbaum, K., das Genossenschaftsprincip in Anwendung u. Anwendbarkeit in der Landwirthschaft. gr. 8. Geh. * 1 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Vom norddeutschen Reichstage.

Erste Berathung der Gesetzentwürfe, betreffend I. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste; sowie II. den Schutz der Photographien,
am 21. Februar 1870.

I. Gesetzentwurf, betr. das Urheberrecht etc.

Der Commissarius des Bundesrathes, Geheimer Oberpostath Dr. Dambach, leitet die Berathung ein: Der Gesetzentwurf hat den Zweck, einem seit vielen Jahren von deutschen Schriftstellern, Buchhändlern, Künstlern und Kunsthandlern geäußerten Wunsche nach einer gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzgebung zu entsprechen. Die Verschiedenheit der Territorial-Gesetzgebung ist auf keinem Gebiete des Privatrechts in den beteiligten Kreisen schmerzlicher empfunden, als auf dem des Autorrechts. Der deutsche Buchhandel ist seit langer Zeit schon zu einer bewundernswürdigen Einheit und Organisation gelangt. Die deutschen Schriftsteller können ihre Werke unabhängig von den geographischen Grenzen ihres engeren Vaterlandes in ganz Deutschland gleichmäßig verlegen, die deutschen Kunstwerke sind durch ganz Deutschland gleichmäßig vertheilt. Es bedarf aber keiner Ausführung, zu welchen Inconvenienzen es führen muß, wenn am Wohnorte des Verlegers anderes Recht gilt, als an dem des Autors. Die deutschen Buchhändler ließen schon 1857 zwei Gesetzentwürfe über den Nachdruck ausarbeiten. Sie haben kein Resultat erreicht. Auch der 1864 vom früheren Deutschen Bunde ausgearbeitete Entwurf ist nirgends in Deutschland Gesetz geworden. Diese früheren legislativen Arbeiten und die neuesten Forschungen der Jurisprudenz auf diesem Gebiete sind bei dem vorliegenden Entwurfe berücksichtigt, vor allem auch die Wünsche der Beteiligten. Der Entwurf ist unter fortwährender activer Betheiligung der Schriftsteller, Gelehrten, Journalisten, Zeitungs-Redacteurs, Buchhändler, Musikhändler und Künstler ausgearbeitet; sie haben sich sämmtlich mit dem Entwurfe einverstanden erklärt. Den Inhalt des Entwurfes betreffend, so konnte es nicht darauf ankommen, das Nachdrucksgesetz auf ganz neuen legislativen Grundlagen zu erbauen. In den letzten 30 Jahren haben sich in dieser Materie über die allgemeinen Prinzipien feste Grundsätze gebildet. Dieses mühsam errungene gemeine deutsche Recht mußte selbstverständlich aufrecht erhalten und gepflegt werden. Es konnte daher nur darauf ankommen, dieses Recht zu codifiziren und diejenigen Fragen, die sich innerhalb dieser 30 Jahre in der Praxis als Controversen herausgestellt haben, legislativ zu entscheiden. Das ist in dem Entwurfe geschehen. Die Entscheidung war oft schwierig. Das wird nicht befremden, wenn man bedenkt, daß die Nachdrucksgesetzgebung sich überhaupt erst aus der Praxis heraus entwickelt und daß in unserm deutschen Buchhandel in den letzten 30 Jahren ganz neue Zweige sich gebildet haben, von denen man früher keine Ahnung hatte. Einzelne brennende Fragen, die ihre Lösung gefunden haben, sind das Uebersetzungsrecht, das Verhältnis der Kunst zur Industrie und die Frage, inwieweit Werke des Auslandes in Deutschland geschützt sein sollen. Die Bundesregierungen hegen die Hoffnung, daß Sie den Entwurf genehmigen und dadurch dem Wunsche der deutschen Schriftstellerwelt entsprechen werden.

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden). Ich habe bezüglich der Sache und der Form schwere Bedenken gegen den Entwurf, beantrage aber nicht seine

Verweisung an eine Commission, weil uns so viele Commissionen in Aussicht stehen, daß sie die Mehrzahl der Mitglieder absorbiren und so beschäftigen werden, daß für eine neue kaum Arbeitszeit übrig bleiben möchte. Dagegen bitte ich, die zweite Berathung erst vierzehn Tage nach der heutigen ersten eintreten zu lassen. Unsere Bundesverfassung spricht von geistigem Eigenthum, unterstellt dasselbe der Competenz der Bundesgesetzgebung und läßt ihren Factoren freie Hand, was sie mit demselben machen wollen. Wir alle sind mehr oder weniger einig darin, daß das Eigenthum heilig ist (Heiterkeit). Niemand von uns wird sich einer Verletzung desselben auf dem Wege der Gesetzgebung schuldig machen wollen; daß aber das Monopol, welches die Gesetzgebung bisher den Autoren und Verlegern zugesprochen, ein Eigenthumsrecht oder ein Ausfluß desselben ist, behauptet keiner unserer heutigen Rechtslehrer. Alle halten es für ein Recht, das sich auf Utilitätsgründe stützt. Können die für die Bestimmungen dieses Entwurfes geltend gemacht werden? Was ist Eigenthum an einer Idee? So lange ich sie für mich behalte, ist sie mein Eigenthum; ich zweifle aber, ob eine heruntergeschluckte Idee überhaupt eine Idee ist, so wenig man von einem unaufgeschlossenen Bergwerk weiß, was darin ist. Sobald ich sie nur auf dem Wege mündlicher Unterhaltung mittheile, mache ich sie zum Gemeingut Derer, denen ich sie mittheile. Ich glaube also nicht an ein geistiges Eigenthum und brauche das vor einer so erleuchteten Versammlung, wie diese ist (Ruf: mehr oder weniger!) nicht weiter auszuführen. Wir alle sind mehr oder weniger Autoren und den Berichterstattern zu um so größerem Dank verpflichtet, je ausführlicher und correcter sie unsere Geistesproducte wiedergeben. Das geht sogar soweit, daß wir nicht allein keinen Anspruch auf Honorar erheben und nicht einmal Diäten beziehen, sondern sogar der Vorschlag aufgetaucht ist, jedes hier gesprochene Wort mit einem Silbergroschen Steuer zu Lasten des Sprechenden zu belegen, ein Vorschlag, der bei den großen Steuerprojecten des vorigen Jahrhunderts — ich will sagen, des vorigen Jahres, wohl nur aus Zufall vergessen wurde. Daß die geistige Arbeit nicht ungethan bleibt, wenn man kein Autorrecht und kein Honorar statuirt, beweist die Geschichte: Homer hat für seine Gesänge, Sokrates für seine Conversationen und Plato für seine Dialoge nie irgendwelches Honorar bekommen, sondern sie haben ihre Geistesarbeiten verrichtet, weil sie der Geist trieb und ich halte unser Jahrhundert nicht für so tief heruntergekommen, daß nicht auch heute noch dergleichen Fälle vorkommen werden. Aristoteles, wird man sagen, hatte seinen Alexander, Horaz seinen Mäcen und in späteren Zeiten hatten die Schriftsteller ihre Medici's und Ludwig XIV., die ihre geistigen Arbeiten, wenn sie ihnen gefielen, genügend zu belohnen wußten. Heute bedarf es größerer Anregung zur geistigen Thätigkeit. Man hat sich jetzt zwischen zwei Systemen, dem des Monopols und dem der Rationalbelohnung zu entscheiden. Das letztere würde in der Gegenwart schwerlich ausreichen, weil unsere Zeit zu sehr von Parteiinteressen zerrissen ist. Ich bekämpfe deshalb das Autorrecht nicht prinzipiell, gebe vielmehr zu, daß wir es bis zu einem gewissen Grade nicht entbehren können. In einem neuen Gesetze nur das bestehende Recht zu codifiziren und Controversen zu entscheiden, halte ich aber nicht für richtig. Der Entwurf beruht auf Gesetzen, die, auf den Antrag der Interessenten ausgearbeitet, sich nicht bewährt und der geistigen Production nicht den Aufschwung gegeben haben, den man erwarten durfte. Wir haben ihn deshalb genau durchzuberathen; daß die Interessenten bei diesem Entwurfe gefragt sind, dagegen habe ich nichts; aber auch die Masse der Nation, der Consumenten, hätte gefragt werden